

lung seither behauptet hat, daß Veranlassung zu einer eingehenden Wahlreform nicht vorhanden sei, und wenn auf der andern Seite behauptet wird, die jetzige Ständeversammlung sei überhaupt nicht berechtigt, so scheint mir eine Ausgleichung dieser sehr verschiedenen Meinungen nur dadurch möglich zu sein, daß man den Weg der Reform betritt. Und, meine Herren, diesen Weg der Reform betreten Sie, wenn Sie den Antrag der Deputation annehmen. Man wird das im ganzen Lande zu würdigen wissen, man wird erkennen, daß nicht Diejenigen, welche heute dem Deputationsantrage ihre Zustimmung ertheilen, die Unversöhnlichen sind; man wird es vielmehr dankbar erkennen, daß die Majorität, von der ich erwarte, daß sie dem Deputationsantrage beitreten werde, den Frieden will und die Hand zur Versöhnung bietet. In diesem Sinne und in der Hoffnung, daß ein Beschluß, wie ihn die Deputation beantragt hat, unsere ganze Kammer gegen die fortwährend gegen sie gerichteten Anklagen vollständig rechtfertigen wird, bitte ich Sie, dem Deputationsantrag beizustimmen.

Präsident Haberkorn: Ich gebe dem Abg. Sachße noch das Wort zu einer tatsächlichen Berichtigung.

Abg. Sachße: Ich habe dieser tatsächlichen Bemerkung eine Anfrage an den Abg. Fahnauer vorausgeschickt: Was dieser mit dem Passus seiner Rede, der das Wort „Eid“ enthielt, gemeint hat? Der Abg. Fahnauer sprach es mit so leiser Stimme, daß es nicht bis hierher gedrungen ist; es war aber jedenfalls Etwas in Frage, was die Gewissenspflicht eines Kammermitgliedes betrifft. Deshalb bitte ich den geehrten Abg. Fahnauer, diesen Passus zu wiederholen.

Präsident Haberkorn: Wenn der Abg. Fahnauer hierzu bereit ist, gebe ich ihm das Wort.

Abg. Fahnauer: Ich habe gesagt: Wenn die Majorität der Kammer — denn diese hat die Wahlen der Deputation aufgestellt — verstanden hätte, die Personen von der Sache zu trennen, dann hätten die Wahlen nach dem Eide, den wir Alle in der Kammer geleistet haben, ganz anders ausfallen müssen. Ich weiß zu genau, wie es zugegangen ist, und ich könnte Beweise beibringen.

Abg. Sachße: Ich kann in dieser Frage nicht von meinen Gesinnungsgeossen sprechen, sondern nur von mir, und da habe ich zu erklären, daß ich den Ausfall dieser Wahlen vollständig mit dem von mir geleisteten Eide im Einklang erachte, indem ich die Ueberzeugung hege, daß auch nach diesen Wahlen das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes in diesem Saale bei aller unserer Thätigkeit ebenso gut wahrgenommen werden wird.

Abg. von Noßitz-Paulsdorf: Von meinem Standpunkte aus schließe ich mich Dem an, was der Abg. Sachße soeben gesagt hat. . . .

II. K. (I. Abonnement.)

Präsident Haberkorn (unterbrechend): Der Schluß der Debatte ist ausgesprochen, der Herr Referent hat das Schlußwort gehabt und wir gehen nunmehr zur Abstimmung über. Ich werde in gewöhnlicher Weise, also ohne namentliche Abstimmung, zuvörderst den Eisenstuck'schen Antrag zur Abstimmung bringen und hierauf, wenn derselbe abgelehnt werden sollte, zum Deputationsgutachten übergehen mit Weglassung der Worte: „den Grundsätzen der künftigen Verfassung des Norddeutschen Bundes, sowie“. Um einem Antrage des Abg. Sachße zu entsprechen, werde ich hierauf eine besondere Frage stellen. Endlich aber werde ich mittelst Namensaufrufs die Frage an die Kammer richten, ob sie beschließen will, der Staatsregierung gegenüber auf den Antrag des Abg. Koch und Gen. sich nach den gefaßten Beschlüssen zu erklären?

Zunächst gehe ich also auf den Eisenstuck'schen Antrag über, welcher, man kann sagen, präjudicieller Natur ist und sich am weitesten von dem ursprünglichen Antrage entfernt. Er lautet:

„In Erwägung,

- 1) daß nur eine verfassungsmäßig auf Grund des Wahlgesetzes von 1848 einberufene Volksvertretung geeignet und berechtigt ist, den inneren Conflict zu lösen und die Wünsche der Antragsteller zur Geltung zu bringen;

in Erwägung,

- 2) daß, abgesehen hiervon, ein den Rechten des Volkes wahrhaft entsprechendes Wahlgesetz nach den gemachten Erfahrungen von den jetzigen octroyirten Ständekammern ganz unbezweifelt sofort zurückgewiesen wird;

in Erwägung,

- 3) daß bei Annahme des Antrags von Koch und Gen. die von dem Volke nicht anerkannte Rechtsbeständigkeit der jetzigen Ständeversammlung vorausgesetzt ist,

beschließt die Kammer:

den Antrag der Abgg. Koch und Gen. auf sich beruhen zu lassen und zu erklären, daß nur die Rückkehr zum verfassungsmäßigen Wahlgesetz von 1848 dem Lande Frieden und Beruhigung, dem sächsischen Volke seine verlorenen Rechte zurückgeben kann.“

„Will die Kammer diesem Antrage des Herrn Abg. Eisenstuck zustimmen und ihm ihre Genehmigung ertheilen?“

(Nach geschעהener Abstimmung und Gegenprobe.)

Das Resultat ist, daß sich 57 Stimmen gegen und 18 für diesen Antrag erklärt haben; folglich ist derselbe abgelehnt.

Ich frage nun in Gemäßheit des Deputationsvorschlages und zwar mit Weglassung der genannten Worte:

„Beschließt die Kammer: in Hinblick auf die in der Thronrede noch für gegenwärtigen Landtag angekündigten Vorlagen über die